

ANTRAG

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 2023 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
 Abteilung 1 - Stadtamt
 z.Hd. Frau Mag. Elisabeth Huber
 Burgplatz 5
 9800 Spittal an der Drau
 E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at

HINWEIS: Beachten Sie die Förderrichtlinien auf Seite 3

Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Fördergegenstand an:

- Betriebsansiedelung** im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau
- Förderung zur Sicherung der **Nahversorgung**
- Förderung zur **Belebung leerstehender Geschäftslokale** in der Innenstadt
- Förderung zur **Schaffung von Arbeitsplätzen**
- Start-up-Sonderförderung**

Angaben zum Unternehmen:

Name des Unternehmens:																				
Rechtsform: (z.B. Einzelunternehmen, GmbH usw.)																				
Firmenbuch:	Ja <input type="checkbox"/> Nr.: _____					Nein <input type="checkbox"/>														
Betriebsinhaber bzw. GeschäftsführerIn:										Geburtsdatum:										
Firmenanschrift PLZ, Ort, Straße:																				
Telefonnummer:																				
E-Mail:																				
Branche / Gegenstand des Unternehmens: Gewerbeberechtigung beilegen!																				
Bankverbindung:	Ich ersuche um Überweisung des Förderbetrages auf mein Konto:																			
Name KontoinhaberIn:																				
Bank:																				
IBAN (20 Zeichen):	A	T																		

Angaben zur förderwürdigen Maßnahme

Personalkostenzuschuss: Unterstützung bei der Schaffung neuer kommunalsteuerpflichtiger Arbeitsplätze

Anzahl der MitarbeiterInnen	Gesamt:	Vollzeit:	Teilzeit : <small>(mind. 20 Std. / Woche)</small>	geringfügig Beschäftigte:	Lehrling:
beantragter Förderbetrag zu den Personalkosten:	VollzeitmitarbeiterIn <small>(max. ein/e VollzeitmitarbeiterIn):</small> EUR			TeilzeitmitarbeiterInnen <small>(mind. 20 Std. / Woche und max. 2 TeilzeitmitarbeiterInnen):</small> EUR	

Betriebsmittelzuschuss:

Anschaffungsgegenstand, förderfähige Maßnahme:			
voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistung / Maßnahme:			
voraussichtliche Kosten exkl. USt.:			
beantragter Förderbetrag zu den Betriebsmitteln netto:	EUR	Auszufüllen durch den zuständigen Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Spittal/Drau FörderungEUR	

Kurze Beschreibung der Geschäftsidee:

Von der Förderstelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau auszufüllen:

Beantragter Betriebsmittelzuschuss:EUR	
Beantragter Personalkostenzuschuss:	<small>davon für VollzeitmitarbeiterIn</small> EUR	<small>davon für TeilzeitmitarbeiterInnen:</small> EUR
Gesamtförderung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau:EUR	

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich,

- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- dass ich die in der Förderabwicklung beauftragten Personen ermächtige, in die bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau aufliegenden Förderunterlagen meine Person betreffend Einsicht zu nehmen.
- dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderung automatisationsunterstützt verarbeitet und verwendet werden können.
- dass durch die Stadtgemeinde Spittal/Drau die Durchführung der beantragten Maßnahme überprüft werden darf und hierfür einem Überprüfungsorgan der Zutritt zum Unternehmen zur Überprüfung bzw. Einsichtnahme in Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit diesem Antrag stehen, gewährt werden muss.

Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass meine im Formular bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und auch weitere Daten im Rahmen des konkreten Verfahrens „Wirtschaftsförderung“ durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau verarbeitet werden. Ein Weitergabe dieser Daten erfolgt gegebenenfalls an die zuständige(n) Fachstelle(n) innerhalb der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und werden anlassbezogen an folgende Empfänger übermittelt: Mandatare des Wirtschafts-Ausschusses.

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine die Schwellen der „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) überschreitende Beihilfen erhalten habe.

- **Wirtschaftsförderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ausbezahlt werden.**
- **Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.**
- **Es ist zu beachten, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge behandelt werden können**

.....
Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Förderrichtlinien:

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder Erwerbsgesellschaften, die der Wirtschaftskammer angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau befindet.

Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihnen gleichgestellt sein. Juristische Personen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Deviseninländer sind oder ihnen gleichgestellt sind.

Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau - Stadtamtsdirektion per Post oder auch digital unter stadt.spittal@spittal-drau.at einzubringen.

Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Förderwerber nach § 4 (2) der Förderrichtlinien haben im laufenden Förderjahr die Förderung mittels Förderantrag anzusuchen. Verspätet eingelangte Förderansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages erfolgt im Überweisungswege zu den in den schriftlichen Vereinbarungen festgesetzten Terminen und nach Prüfung der vorgelegten erforderlichen Nachweise.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Etwaige, sich aus der Kombination oben genannter Fördermöglichkeiten ergebende Mehrfachförderungen können nicht gewährt werden.

Für die Gewährung der Förderungen gilt das „first-come – first-serve Prinzip“, wobei als zugrundeliegende Jahresförderperiode das Kalenderjahr gilt.

Der Anspruch auf beschlossene Förderung erlischt bzw. kann von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau widerrufen werden bzw. kann zur Aufrechnung einbehalten bzw. zurückverlangt werden insbesondere dann, wenn

- a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) der Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet wurde
- d) bei Eröffnung des Ausgleiches oder Konkurses
- e) bei Abschluss einer Verpflichtungserklärung der Betriebsstandort vor Ende der Laufzeit aufgegeben wird. In diesem Falle ist die Förderung anteilmäßig zurückzuzahlen.